

§ 4

(1) Für die planmäßigen Exportlager haben die Außenhandelsunternehmen und Vereinigungen Volkseigener Betriebe Lagernormative nach Erzeugnisgruppen bzw. Warengruppen für Fertigerzeugnisse, Halbfertigerzeugnisse, Verschleiß- und Ersatzteile bis 30. Juni 1967 zu erarbeiten.

(2) Diese Lagernormative müssen die zwischen den Außenhandelsunternehmen und Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. volkseigenen Exportbetrieben vereinbarten Lieferfristen sichern und sind Grundlage für die planmäßige Lagerhaltung ab 1968.

§ 5

Die nach § 4 Abs. 1 erarbeiteten Lagernormative sind gemeinsam von den Außenhandelsunternehmen und den Vereinigungen Volkseigener Betriebe als Bestandteil des Planangebotes Teil Außenhandel zu verteidigen und werden damit Grundlage für die Planung der Lagerhaltung.

§ 6

(1) Die Verantwortung für den Absatz der außerplanmäßigen Bestände tragen die Lagerhalter und das Außenhandelsunternehmen gemeinsam.

(2) Die Kostenbeteiligung bzw. -Übernahme für außerplanmäßige Bestände ist in den Koordinierungsvereinbarungen zwischen den Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke und den Außenhandelsunternehmen zu vereinbaren.

§ 7

Die Anrechnung als Exportplanerfüllung erfolgt für planmäßige und außerplanmäßige Lagerbestände erst zum Zeitpunkt der Einreichung der kompletten Dokumente einschließlich der Verschiffungsdokumente bei Lieferung per Schiff bei der Deutschen Außenhandelsbank AG.

III.

Übergangsregelung für 1967

§ 8

(1) Die Lagerhalter haben alle per 1. Januar 1967, 0.00 Uhr, bei den Außenhandelsunternehmen vorhandenen planmäßigen und außerplanmäßigen Lagerbestände bis spätestens 20. Januar 1967 zu übernehmen.

(2) Die Übernahme erfolgt zu den für 1967 gültigen Inlandspreisen auf der Grundlage der bei der Generalinventur festgestellten Werte unter Berücksichtigung der zwischen Stichtag und Übergabe erfolgten Lagerabgänge.

§ 9

(1) Die bei den Außenhandelsunternehmen zur Finanzierung der planmäßigen Bestände vorhandenen Umlaufmittelfonds sind über das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel an den Staatshaushalt zurückzuführen. Die aufgenommenen Umlaufmittelkredite sind zu tilgen. Der Kreditplan der Außenhandelsunternehmen ist zu ändern.

(2) Die Lagerhalter haben die übernommenen Bestände im Rahmen des Richtsatzplanes nach der Anordnung Nr. 6 vom 28. Januar 1965 über die Planung und Finanzierung der Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft zu finanzieren. Fehlende eigene Umlaufmittel der Lagerhalter sind durch das übergeord-

nete Organ zu finanzieren. Dem übergeordneten Organ wird in dieser Höhe ein »zinsloser Kredit durch die zuständige Bank gewährt.

(3) Die übernommenen Bestände sind beim Lagerhalter als Fertigerzeugnisse zu bewerten. Differenzen zwischen Rückkaufpreis und Selbstkosten der Bestände sind einmalig

- a) 'aus dem Staatshaushalt zu erstatten, wenn die Rückkaufpreise über den Selbstkosten' liegen und
- b) an den Staatshaushalt abzuführen, wenn die Rückkaufpreise unter den Selbstkosten liegen.

(4) Die sich aus der Übernahme der Lagerhaltung ergebenden Auswirkungen sind in die Pläne der Betriebe bei der Präzisierung des Planes 1967 aufzunehmen.

§ 10

Für die per 1. Januar 1967 an die Industriebetriebe übergebenen außerplanmäßigen Bestände sind die Kosten und evtl. entstehenden Verluste durch die Außenhandelsunternehmen zu tragen. Diese Kosten sind nicht planbar.

§ 11

(1) Für 1967 sind die Bestände und die entsprechenden Zirkulationskosten von den Lagerhaltern bis zur gleichen Höhe zu planen, wie sie in den Plänen der Außenhandelsunternehmen für 1967 enthalten sind. Die Pläne der Lagerhalter sind entsprechend fortzuschreiben.

(2) Die Generaldirektoren der Außenhandelsunternehmen haben die geplanten Bestände und die entsprechenden Zirkulationskosten untergliedert nach Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke und Kostenarten zu erfassen. Mit den Generaldirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Vorsitzenden der Wirtschaftsrate der Bezirke sind in Verbindung mit § 8 Übergabeprotokolle unter Berücksichtigung vorgenannter Gliederung zu fertigen.

(3) Die Bestände und Kredite sind von den Lagerhaltern in den Kreditplänen für das I. Quartal 1967 zu berücksichtigen.

(4) In der Höhe der den Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke übergebenen Zirkulationskosten ist von den Außenhandelsunternehmen eine Fortschreibung des Planes der Gewinnerwirtschaftung und -Verwendung zum ersten Fortschreibungsstichtag vorzunehmen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 20. Februar 1965 über die Planung und Finanzierung von Beständen zur Verkürzung der Lieferfristen im Export (GBI. III S. 23) außer Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1966

**Der Minister
für Außenhandel und Innerdeutschen Handel**

S ö l l e